

In seiner Sitzung am 22. Juli 2025 um 19:00 Uhr befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 1

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Der Vorsitzende teilte mit, dass aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 08.07.2025 keine Beschlüsse öffentlich bekannt zu geben sind.

TOP 2

Energiemanagement

Hier: Vorstellung Energiebericht 2021, 2022 und 2023 durch die Süwag Vertrieb AG & Co. KG

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Bürgermeister Bordon Frau Lutz und Herr Jenner von der Süwag Vertrieb AG & Co. KG, die anhand einer Präsentation näher auf den für die Gemeinde Ilsfeld erstellten Energiebericht eingingen.

Herr Jenner erläuterte dabei ausführlich den Sachverhalt und erklärte, dass die Grundlage dabei die vollständige Verbrauchserfassung und Nachvollziehbarkeit der Daten darstelle, um die Vergleichbarkeit und Trendanalyse von Gebäuden zu ermöglichen und zeigte auf, wie sich Einflussfaktoren und Änderungen der Rahmenbedingungen auf die Verbräuche auswirken können.

Abschließend zeigte er anhand eines Schaubilds auf, dass der größte Anteil der Gesamtenergieverbrauchs auf das Schulzentrum entfalle, was somit der größte Ansatzpunkt für Einsparungen darstelle. Erste Maßnahmen sollten dort umgesetzt werden.

Nachdem es keine weiteren Fragen aus dem Gremium gab, bedankte sich der Vorsitzende für die Ausführungen und verabschiedete Frau Lutz und Herr Jenner.

TOP 3

Finanzzwischenbericht

Herr Heber gab den Mitgliedern des Gemeinderats anhand einer Präsentation einen Überblick über die aktuelle Finanzlage der Gemeinde Ilsfeld und erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Ein Gemeinderat bewertete die Präsentation eines Finanzzwischenberichts durch die Verwaltung als sehr positiv.

Bürgermeister Bordon erachtete dies als notwendig, um einerseits Transparenz für die Mitglieder des Gemeinderats als Grundlage für Entscheidungen und andererseits für die Bürgerschaft zu schaffen.

TOP 4

Festsetzung der Wirtschaftspläne 2025 der Eigenbetriebe

- **Nahwärmeversorgung Ilsfeld**
- **Ortsentwicklung Ilsfeld**

1. Einbringung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Nahwärmeversorgung Ilsfeld

Wie bereits im Vorjahr auch, wurden auch in diesem Jahr die Wirtschaftspläne nicht zusammen mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan des Kernhaushalts beschlossen. Der Kernhaushalt wurde bereits in der Sitzung vom 18.03.2025 vom Gemeinderat beschlossen. Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Nahwärmeversorgung und

Ortsentwicklung werden nun im Juli dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung hat der Gemeinderat bereits in der Sitzung vom 20.05.2025 festgesetzt.

Der Gemeinderat hat nach § 14 Eigenbetriebsgesetz für Baden-Württemberg (EigBG) i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe der Gemeinde Ilsfeld jeweils einzeln zu beschließen. Außerdem ist nach § 14 Abs. 4 EigBG der Finanzplan mit dem Investitionsprogramm dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes vorzulegen und vom Gemeinderat spätestens mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen.

Alle Eigenbetriebe werden nach dem neuen Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) geführt.

Entsprechend § 2 Abs. 5 der EigBVO-Doppik ist die Liquidität unter Berücksichtigung des Liquiditätsbestands des Vorjahres so zu planen, dass der Liquiditätsbestand am Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben ist.

Herr Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:

1.1 Der Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Nahwärmeversorgung in der beigefügten Fassung wird beschlossen und festgesetzt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld hat in seiner Sitzung am 22.07.2025 aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit dem § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden für Baden-Württemberg den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, dem Finanzplan und der Schuldenstandübersicht wie folgt festgesetzt:

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der Erträge	2.696.500 €
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.430.650 €
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	265.850 €
1.4	nachrichtlich:	
	Vorauszahlung der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0 €
	Vorauszahlung an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0 €

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	2.696.500 €
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	1.996.450 €

2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2)	700.050 €
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	50.000 €
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	145.000 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-95.000 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	605.050 €
2.8	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0 €
2.9	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	545.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	60.050 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	0 €

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

480.000 Euro

Ilsfeld, den 22.07.2025

Bernd Bordon
Bürgermeister

Im Anschluss fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:

1.2 Der Finanzplan des Eigenbetriebs Nahwärmeversorgung Ilsfeld (Seiten 36 – 39) zusammen mit dem Investitionsprogramm (Seiten 27 – 35) wird beschlossen.

2. Einbringung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Ortsentwicklung Ilsfeld

Herr Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:

2.1 Der Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Ortsentwicklung in der beigefügten Fassung wird beschlossen und festgesetzt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld hat in seiner Sitzung am 22.07.2025 aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit dem § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden für Baden-Württemberg den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, dem Finanzplan und der Schuldenstandübersicht wie folgt festgesetzt:

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der Erträge	569.200 €
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen	670.200 €
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-101.000 €
1.4	nachrichtlich:	
	Vorauszahlung der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0 €
	Vorauszahlung an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0 €

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	618.230 €
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	297.590 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2)	320.640 €
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	0 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	320.640 €
2.8	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0 €
2.9	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	320.640 €

2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-320.640 €
2.11	Veranschlagter Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	0 €

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

130.000 Euro

Ilsfeld, den 22.07.2025

Bernd Bordon
Bürgermeister

Im Anschluss fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:

2.2 Der Finanzplan des Eigenbetriebs Ortsentwicklung Ilsfeld (Seiten 33 – 36) zusammen mit dem Investitionsprogramm (Seiten 24 – 32) wird beschlossen.

TOP 5

Ehrenordnung der Gemeinde Ilsfeld

Hier: Beschlussfassung über die Neufassung

BürgerInnen oder Personen, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Gemeinde Ilsfeld und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben und das politische, kulturelle, sportliche, religiöse, wirtschaftliche oder soziale Leben der Gemeinde durch ihre persönlichen herausragenden Verdienste unterstützt oder bereichert haben, werden von der Gemeinde Ilsfeld als Dank für ihr bürgerschaftliches Engagement geehrt. Darüber hinaus ehrt die Gemeinde Ilsfeld ihre Bürger zu besonderen Anlässen wie Alters- und Ehejubiläen oder Todesfällen. Außerdem sind in der Ehrenordnung Regelungen zu Ehrungen/Geschenken an Gemeinderäte sowie Angehörige der Gemeindeverwaltung festgelegt.

Die derzeit geltende Ehrenordnung der Gemeinde Ilsfeld trat zum 1. März 2008 in Kraft. Seit in Kraft treten sind über 17 Jahre vergangen. Die Praxis hat nun gezeigt, dass manche Regelungen aus der Ehrenordnung 2008 nicht mehr zeitgemäß sind bzw. es neuen Regelungen bedarf. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung eine Neufassung der Ehrenordnung vor. Zur besseren Übersicht wurden in der beiliegenden Fassung die neu aufzunehmenden wie auch die zu streichenden Passagen entsprechend farblich gekennzeichnet.

Herr Frank erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat mehrheitlich bei 14 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme die Neufassung der Ehrenordnung der Gemeinde Ilsfeld wie folgt:

G E M E I N D E I L S F E L D
Landkreis Heilbronn

**Ehrenordnung
der Gemeinde Ilsfeld**

Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank gegenüber solchen Bürgern bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Gemeinde Ilsfeld und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben.

**§ 1
Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Ilsfeld zu vergeben hat.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt im Rahmen einer besonderen Veranstaltung durch den Bürgermeister nach Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung durch den Gemeinderat auf Grundlage der Gemeindeordnung.
- (3) Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde Ilsfeld mit ihren Ortsteilen verdient gemacht haben.
- (4) Mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden ist die besondere Einladung zu allen repräsentativen und offiziellen Veranstaltungen der Gemeinde Ilsfeld.
- (5) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (6) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.
- (7) Die Überreichung der Urkunde erfolgt in einer festlich umrahmten öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderats.
- (8) Die Inhaber des Ehrenbürgerrechts werden im Goldenen Buch der Gemeinde Ilsfeld eingetragen.

**§ 2
„Ilsfelder Männle“**

- (1) Mit dem „Ilsfelder Männle“ werden Persönlichkeiten geehrt, die beachtliche Leistungen und Erfolge auf musischer, sozialer, kultureller, wissenschaftlicher oder beruflicher Ebene zum Wohle der Gemeinde Ilsfeld erbracht haben.
- (2) Die Verleihung des „Ilsfelder Männle“ erfolgt im Rahmen einer besonderen Veranstaltung (z.B. Neujahrsempfang) durch den Bürgermeister nach Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung durch den Verwaltungsausschuss auf Grundlage der Gemeindeordnung.

§ 3

Ehrungen für sportliche Leistungen

Die Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die Sportlerehrung in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil dieser Ehrenordnung und als Anlage 1 beigefügt. Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer besonderen Veranstaltung (z.B. Neujahrsempfang).

§ 4

Ehrungen für musikalische und kulturelle Leistungen

(1) Geehrt werden nach diesen Bestimmungen erfolgreiche Musikerinnen und Musiker, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Ilsfeld haben oder Mitglied in einem Verein der Gemeinde Ilsfeld sind.

Geehrt werden nachfolgende Erfolge:

- Leistungsabzeichen der Bläserjugend des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg
 - D1 (Bronze): Besser als Note 2
 - D2 (Silber): Note 2 und besser
 - D3 (Gold): Teilnahme
- Jugend musiziert:
 - Regionalwettbewerb: 1. und 2. Platz
 - Landeswettbewerb: 1. bis 3. Platz
 - Bundeswettbewerb: Teilnahme

Erfolgreiche Musikerinnen und Musiker erhalten eine Urkunde und ein Präsent.

(2) Über die Art und Form der Ehrung von besonderen Leistungen der kulturtreibenden Vereine entscheidet der Verwaltungsausschuss im Bedarfsfall.

§ 5

Ehrung von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern

Für die Ehrung von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern gelten folgende Regelungen:

- | | | | |
|-----|----------|-----------------|----------------------|
| (1) | 10 Jahre | 1. Vorsitzender | Ehrennadel in Bronze |
| | 15 Jahre | 1. Vorsitzender | Ehrennadel in Silber |
| | 20 Jahre | 1. Vorsitzender | Ehrennadel in Gold |
- (2) Abteilungsleiter, Kassier, Jugendleiter, 2. Vorstand, Schriftführer und in sonstigen Einzelfällen besonders verdiente Funktionsträger erhalten nach
- 15-jähriger Tätigkeit die Ehrennadel in Bronze
 - 20-jähriger Tätigkeit die Ehrennadel in Silber
 - 25-jähriger Tätigkeit die Ehrennadel in Gold.
- (3) Sonstige Ehrungen erfolgen von Fall zu Fall durch den Bürgermeister nach besonderer Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss.

§ 6 Ehrenpräsente für besondere Anlässe

- (1) Für besondere Anlässe werden bei der Gemeinde Ilsfeld Ehrenpräsente beschafft.
- (2) Über die Verwendung dieser Ehrenpräsente entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeinderat. Sie sollen bei besonderen persönlichen Ehrungen, Einzeljubiläen, Besuch von Delegationen und wichtigen Gästen sowie anderen Gruppen verwendet werden.

§ 7 Geburtstage von Ehrenbürgern

Anlässlich eines 70., 75., 80., 90. und 100. Geburtstages eines Ehrenbürgers übernimmt die Gemeinde Ilsfeld die Organisation und die Kosten für eine kleine Veranstaltung mit musikalischer Umrahmung, Sektempfang und Kaffee und Kuchen bzw. bei einer Veranstaltung am Abend mit einem kleinen Imbiss.

§ 8 Ehrungen von Gemeinderäten

- (1) Amtierende Gemeinderäte und deren EhegattInnen / LebenspartnerInnen erhalten aus Anlass ihres Geburtstages ein Glückwunschsreiben.
- (2) Amtierende Gemeinderäte erhalten aus Anlass ihres runden Geburtstages zwei Flaschen Wein.
- (3) Für ausscheidende Gemeinderäte gilt folgende Regelung:

Verdienstmedaille in Gold

Die Verdienstmedaille in Gold wird nach drei vollen Amtsperioden oder mindestens fünfzehn Jahre als Gemeinderat verliehen.

Verdienstmedaille in Silber

Die Verdienstmedaille in Silber wird nach zwei vollen Amtsperioden oder mindestens zehn Jahren als Gemeinderat verliehen.

Verdienstmedaille in Bronze

Die Verdienstmedaille in Bronze wird nach einer vollen Amtsperiode oder mindestens fünf Jahren als Gemeinderat verliehen.

Ausscheidende Gemeinderäte, die weniger als fünf Jahre im Gemeinderat tätig waren, werden mit einer Urkunde geehrt.

- (4) Die Übergabe der Auszeichnung mit Urkunde erfolgt in der letzten Sitzung der auslaufenden Amtszeit durch den Bürgermeister bzw. im Rahmen der konstituierenden Sitzung.
- (5) Alle ausscheidenden Gemeinderäte erhalten ein Weinpräsent. Nach zwei vollen Amtszeiten erhalten sie zusätzlich ein der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Gremium angemessenes Geschenk der Gemeinde im Wert von bis zu 75 Euro.

§ 9 Ehrung von Angehörigen der Gemeindeverwaltung

- (1) Angehörige der Gemeindeverwaltung erhalten anlässlich der Eheschließung und Geburt von Kindern ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters und einen Gutschein in Höhe von 40,00 Euro.
- (2) Nach Vollendung einer 25- bzw. 40-jährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst erhält der Jubilar eine Urkunde nach den dazu geltenden Regelungen und einen Blumenstrauß bzw. zwei Flaschen Wein.
- (3) Bei Arbeitsjubiläen bei der Gemeinde Ilsfeld erhalten Mitarbeiter eine Anerkennung durch den Bürgermeister:
 - a) Bei einem 10-jährigen Arbeitsjubiläum bei der Gemeinde Ilsfeld erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Blumenstrauß bzw. zwei Flaschen Wein.
 - b) Bei einem 20- und 30-jährigen Arbeitsjubiläum bei der Gemeinde Ilsfeld erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen großen Blumenstrauß bzw. drei Flaschen Wein.

Die Übergabe erfolgt bei der dem Jubiläumsjahr folgenden Personalversammlung oder einer anderen geeigneten Gelegenheit.

- (4) Beim Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem Dienst der Gemeinde erfolgt die Verabschiedung durch den Bürgermeister:
 - a) bei einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren durch Dankschreiben und einen Blumenstrauß bzw. zwei Flaschen Wein,
 - b) bei einer Dienstzeit von zehn und mehr Jahren in der Gemeinde bzw. Eintritt in den Ruhestand erfolgt die Verabschiedung im Rahmen einer Feier, zu der Vertreter der Abteilung und des Personrates eingeladen werden. Der Mitarbeiter erhält ein Abschieds- bzw. Erinnerungsgeschenk (pro Dienstjahr 5,00 Euro).

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 10 Jubiläen von Einwohnern

- (1) Glückwünsche
 - a) alle 80-jährigen und älteren Einwohner werden von der Gemeinde geehrt. Zum 80., zum 90. und ab dem 95., den folgenden Geburtstagen werden die Glückwünsche der Gemeinde durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter, überbracht.
 - b) Ehepaare, die das goldene oder ein späteres Hochzeitsjubiläum begehen, werden durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter, geehrt. Rundfunk und Presse sind von der Ehrung zu unterrichten soweit kein anderer Wunsch bekannt ist.
 - c) Der Bürgermeister übermittelt jeweils auch die Glückwünsche des Gemeinderats.
 - d) Erfolgt eine Ehrung durch die Landesregierung, sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Die notwendigen Anträge sind rechtzeitig vorher beim Staatsministerium Baden-Württemberg zu stellen.

§ 14 Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

Beim Ableben von Gemeinderäten und Angehörigen der Gemeindeverwaltung sowie Schulleitern und Lehrkräften hiesiger Schulen, ferner von verdienten Bürgern und sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, gelten folgende Regelungen:

- (1) Nachrufe
 1. Ein Nachruf durch Anzeige in der örtlichen Tageszeitung erfolgt beim Ableben
 - a) eines Ehrenbürgers der Gemeinde Ilsfeld,
 - b) eines ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde und ihrer heutigen Ortsteile,
 - c) eines Gemeinderates, der bis zum Ableben dem Gemeinderat angehört hat,
 - d) eines ausgeschiedenen Gemeinderates, sofern er mindestens drei volle Amtsperioden dem Gemeinderat angehört hat,
 - e) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, sofern er bis zu seinem Ableben bei der Gemeindeverwaltung beschäftigt war,
 - f) einer Persönlichkeit, die sich um die Gemeinde Ilsfeld besonders verdient gemacht hat,
 - g) eines aktiven Kommandanten, eines Ehrenkommandanten oder eines Ehrenmitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr. Entsprechendes gilt beim Tod eines Feuerwehrmannes und von aktiven Mitgliedern von Hilfsorganisationen (z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Technischer Hilfsdienst, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft), sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder hierdurch verursacht worden ist.
 2. Ein Nachruf bei der Bestattung durch den Bürgermeister oder einen von ihm beauftragten Vertreter erfolgt beim Ableben der unter Absatz 1 Ziffer 1 genannten Personen.
 3. Ein Nachruf im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ilsfeld erfolgt beim Ableben der unter Absatz 1 Ziffern 1 und 2 genannten Personen sowie außerdem beim Ableben
 - a) von Personen, die mit dem „Ilsfelder Männle“ geehrt wurden,
 - b) eines früheren Gemeinderates
 - c) eines Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr mit mindestens 40 Jahren aktivem Dienst.
- (2) Kranzspenden
 1. Ein Kranz wird gespendet zur Bestattung der unter Absatz 1 bei Nachruf genannten Personen sowie außerdem zur Bestattung
 - a) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, der in dem an die gemeindliche Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist und mind. 25 Jahre bei der Gemeinde Ilsfeld beschäftigt war.
 - b) eines Leiters einer hiesigen Schule, der bis zu seinem Ableben im Dienst gestanden ist,

- c) wenn bei Unglücksfällen und Katastrophen ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Gemeindeverwaltung ihr Beileid gegenüber den Angehörigen der Opfer auch äußerlich bekundet.
2. Zu einer Kranzspende gehört eine Schleife in den Gemeindefarben (grün-weiß), die in goldener Aufschrift die Widmung trägt: „In Dankbarkeit - Gemeinde Ilsfeld“.

(3) Beileidschreiben

Ein Beileidschreiben des Bürgermeisters wird zugestellt beim Ableben der unter Absatz 1 bei Nachruf und unter Absatz 2 bei Kranzspenden genannten Personen sowie außerdem beim Ableben

- a) eines Ehegatten, Elternteils oder Kindes eines Gemeinderates oder eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung,
- b) eines Bürgers, der sich um die Gemeinde Ilsfeld verdient gemacht hat,
- c) eines Leiters einer hiesigen Schule, der im Ruhestand verstorben ist,
- d) einer Persönlichkeit des öffentlichen und des privaten Lebens, wenn die Anteilnahme der Gemeinde schriftlich ausgedrückt werden soll.

§ 15

Ehrenbezeugung bei Sterbefällen von Ehrenbürgern

Beim Ableben von Ehrenbürgern gelten folgende Regelungen:

- (1) vergleiche § 14 Abs. 1, 2 und 3.
- (2) Die Kosten für die Erstellung von Trauerkarten einschließlich deren Versand werden seitens der Gemeinde Ilsfeld übernommen.
- (3) Die Gemeinde Ilsfeld übernimmt die Kosten für eine nach der Bestattung stattfindende Trauerfeier, zu der neben Familienmitgliedern auch Vertreter der Gemeinde Ilsfeld sowie weitere Personen aus dem Wirkungskreis des verstorbenen Ehrenbürgers eingeladen werden.
- (4) Die Gemeinde Ilsfeld übernimmt die bei der Gemeinde Ilsfeld anfallenden Bestattungsgebühren, Grabnutzungsgebühren sowie die besonderen Bestattungsleistungen.
- (5) Grabstätten von Ehrenbürgern unterliegen in vollem Umfang den Bestimmungen der Friedhofsatzung. Um dem heimatgeschichtlichen Interesse gerecht zu werden, werden die Grabmale von Ehrenbürgern im Einvernehmen mit den Angehörigen in Eigentum und Unterhaltung der Gemeinde übernommen. Die Grabmale werden auf Kosten der Gemeinde an geeignete Standorte im jeweiligen Friedhof umgesetzt (Regelfall). In besonderen Einzelfällen kann auch entschieden werden, dass das Grabmal, unter Umständen auch die Grabstätte, auf Dauer verbleiben kann. In diesem Fall geht die Pflegepflicht auf die Gemeinde über.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung der Gemeinde Ilsfeld tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Ilfeld, 22. Juli 2025

Bernd Bordon
Bürgermeister

TOP 6

Antrag des Landwirtschaftlichen Ortsvereins Auenstein auf Beschilderung von verschiedenen Feldweggabelungen auf Gemarkung Auenstein

Der Landwirtschaftliche Ortsverein Auenstein, vertreten durch Karl Ludwig Britsch, möchte gerne Schilder an verschiedenen Feldweggabelungen auf Gemarkung Auenstein aufstellen. Sie haben hierbei verschiedenen Weggabelungen Namen gegeben und möchten diese nun gerne beschildern.

- Die Schilder „Südkreuz“ und „Mittelkreuz“ wären auf Gemarkung Winzerhausen, somit nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Ilfeld.
- Das Schild „Nordkreuz“ würde an dem Wegekreuz östlich des Anwesens Hüttweg 1 im Bereich des Rückhaltebeckens positioniert.
- Das Schild „Ostkreuz“ soll an der vorhandenen Beschilderung am Ende des Ochsenweges angebracht werden.
- Das Schild „Chromosomenweg“ soll an der Verzweigung dieses Weges positioniert werden.
- Die Schilder sind ca. 50 cm breit.

Seitens des Straßenverkehrsamtes des Landratsamtes Heilbronn wurde der Verwaltung mitgeteilt, dass eine derartige Beschilderung straßenverkehrsrechtlich nicht genehmigt wird, da nach den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung nur StVO-konforme Beschilderungen aufgestellt werden. Schrift, Schriftgröße und Farbe sind hierbei genormt. Außerdem wird mit der amtlichen StVO-Beschilderung nur auf Ziele mit hohem Ziel- und Quellverkehr hingewiesen.

Nachdem es sich bei landwirtschaftlichen Wegen um beschränkt öffentliche Wege handelt, also nur für einen besonderen Nutzungszweck, ist von hohem Ziel- und Quellverkehr nicht auszugehen, so dass eine Beschilderung nach der StVO somit ausscheidet.

Es wurde darauf verwiesen, dass für die gewünschte Beschilderung die Gemeinde zuständig ist. Ob eine derartige Beschilderung gewünscht ist, sollte daher auch unter dem Aspekt der „Nachahmung“ beurteilt werden, da dann unter Umständen auch andere Vereine/Institutionen eine Wegweisung haben möchten.

Ein weiterer Aspekt ist zudem noch die Frage, inwieweit dann Folgekosten z.B. durch Beschädigung, Vandalismus und dergleichen auf die Gemeinde übergehen würden.

Eine Beschilderung und Namensgebung von Wegen gab es bisher nur aus besonderen Anlässen insbesondere zur Ehrung von verdienten Persönlichkeiten wie z.B. die Ehrenbürger Herbert Diener und Martin Bürkle oder aber auch von Waldwegen zur Ehrung ehemaliger Revierförster wie Gerhard Rau, ehemaliger Vikar wie Adolf Löbich oder ehemaliger Bürgermeister wie Hugo Heinrich. Die jüngste Namensgebung erfolgte für den Platz zwischen Rathaus, ehemaligem Lehrerwohnhaus und Polizeiposten als Lothar-Späth-Platz.

Vor diesem Hintergrund ist die Verwaltung der Ansicht, dass eine Beschilderung von Wegen, Feldweggabelungen usw. wie in der Vergangenheit sehr restriktiv behandelt und nur aus besonderen Anlässen vorgenommen werden sollte.

Herr Frank erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat mehrheitlich bei 13 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen den Beschluss, den Antrag des Landwirtschaftlichen Ortsvereins auf Beschilderung verschiedener Feldweggabelungen auf Gemarkung Auenstein abzulehnen.

TOP 7

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme von einer Geldspende und einer Sachspende.

TOP 8

Informationen und Bekanntgaben

1. Regenüberläufe (RÜ) der Gemeinde Ilsfeld

Der Vorsitzende verwies zu diesem Sachverhalt auf die Sitzungsvorlage und führte aus, dass die Chance bestehe, dass die Gemeinde hier womöglich noch Fördergelder erhalte. Der Beginn der Baumaßnahmen für das RÜ 8.9 würde dennoch erst nach Vorliegen einer vorzeitigen Baufreigabe auf den Weg gebracht.

2. Freibad Ilsfeld

Bürgermeister Bordon berichtete, dass im Juni erfreulicherweise ca. 15.000 Badegäste das Freibad Ilsfeld besucht haben.

Allerdings zeige die Tendenz für Juli aufgrund der aktuellen Witterung eher in die andere Richtung.

3. Kommunaler Wärmeplan

Bürgermeister Bordon informierte, dass die Kosten für die Erstellung des kommunalen Wärmeplans dank des Einsatzes von Frau Luft knapp unter 40.000 Euro liegen. Gleichzeitig werde die Gemeinde die kompletten Fördermittel in Höhe von 30.000 Euro dafür erhalten.

4. DGN

Der Vorsitzende erläuterte, dass die Baumaßnahmen der DGN auch für die Verwaltung weiterhin eine große Herausforderung darstellen und bei Kontrollen mitunter abenteuerliche Zustände vorgefunden würden. Leider könne bei aktuell sieben Trupps der DGN zuzüglich weiterer Trupps für die Wiederherstellung der Deckschichten im Gemeindegebiet nicht jede einzelne Sekunde kontrolliert werden.

Bedauerlich sei in diesem Zusammenhang auch, dass Anwohner entgegen der Anweisung der Verwaltung leider nicht oder viel zu spät über die bevorstehenden Maßnahmen von der DGN informiert würden und teilweise der Hauszugang nicht gewährleistet sei.

5. Schwabstraße

Bürgermeister Bordon berichtete, dass es ab 01.09.2025 in der Schwabstraße eine Maßnahme der Syna geben werde.

TOP 9

Anfragen

1. Fachbereich Kinder-Jugend-Bildung

Eine Gemeinderätin erinnerte daran, dass sie in der Vergangenheit eine Übersicht der Aufgabenverteilung im Fachbereich Kinder-Jugend-Bildung von der Verwaltung angefordert habe, die sie leider noch nicht erhalten habe.

Herr Frank erklärte, dass eine Übersicht bereits erstellt sei und in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt werde.

2. Satzung für die Tageseinrichtungen für Kinder

Eine Gemeinderätin bezog sich auf die auf der Homepage der Gemeinde Ilsfeld veröffentlichten Satzung für die Tageseinrichtungen für Kinder und ist der Meinung, dass dort ein "Sternchen" fehlen würde.

Bürgermeister Bordon sicherte die Prüfung zu.

3. Umgehungsstraße

Eine Gemeinderätin erkundigte sich nach dem aktuellen Stand zum Thema Umgehungsstraße.

Bürgermeister Bordon berichtete, dass man turnusmäßig telefonisch mit dem Regierungspräsidium Kontakt habe, so zum letzten Mal vergangene Woche. Man habe dabei die Information erhalten, dass aktuell das Verkehrsgutachten fortgeschrieben werde.

Weiter erläuterte der Vorsitzende, dass es auch zum Thema Schozach-Bottwartalbahn keine weiteren Informationen oder Neuigkeiten gebe.

4. Erweiterung Autobahnraststätte Wunnenstein West

Im Zusammenhang mit Großprojekten fragte ein Gemeinderat nach, ob es zur Erweiterung der Autobahnraststätte Wunnenstein West Neuigkeiten gebe.

Der Vorsitzende erklärte, dass es letztes Jahr Gespräche mit dem am stärksten betroffenen Landwirt gegeben habe und diese Ergebnisse an die Autobahn GmbH des Bundes weitergeleitet wurden. Seitdem habe es keine weiteren Rückmeldungen mehr gegeben.